Zum Antrag vom 2. Nov. 1967 gehörig

Gemeinde Pfullendorf

S a t z u n g

über örtliche Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des ~~Teil~~bebauungsplanes "Inneres Härle" der Gemeinde Pfullendorf

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg und von §§ 111, 112 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfullendorf am 2.11.1967 folgende örtliche Bauvorschriften für den räumlichen Geltungsbereich des ~~Teil~~bebauungsplanes "Inneres Härle" der Gemeinde Pfullendorf als Satzung beschlossen :

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im räumlichen Geltungsbereich des ~~Teil~~-bebauungsplanes "Inneres Härle" der Gemeinde Pfullendorf.

§ 2
Grenzabstände

Die Summe der seitlichen Grenzabstände der Hauptgebäude muß mindestens 6,oo m betragen.

§ 3
Gestaltung der Hauptgebäude

(1) Die Grundrisse der Gebäude sollen ein langgestrecktes Rechteck bilden. Dabei soll die Gebäudelängsseite bei eingeschossigen Gebäuden in der Regel mindestens 1o,o m und bei zweigeschossigen Gebäuden mindestens 11,o m betragen. Zweigeschossige Gebäude dürfen talseits nur mit zwei Vollgeschossen in Erscheinung treten.

(2) Die Sockelhöhe der Gebäude (Oberkante Erdgeschoßfußboden) ist möglichst niedrig zu halten; sie darf nicht mehr als o,45 m betragen.

(3) An- und Vorbauten an den Gebäuden sind nur gestattet, wenn sie in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sich architektonisch einfügen. (Garage)

(4) Fensteröffnungen sind in ihrer Größe und Verteilung in der Wandfläche harmonisch zu gestalten.

(5) Die im Gestaltungsplan angegebenen Dachneigungen von 15 - ~~18~~ 25 ° sind bindend. Für die Dachdeckung sollen in der Regel asymetrische Wellplatten Profil CLASSIC in der Größenordnung der Berliner Welle verwendet werden. (Farbe : dunkelgrau-anthrazit)

(6) Dachgaupen und Dachaufbauten sind nicht gestattet.

§ 4

Gestaltung der Garagen

(1) Die Garagen sollen in einem angemessenen Größenverhältnis zum Hauptgebäude stehen und sind mit diesem in einem guten baulichen Zusammenhang zu bringen.

(2) Garagen müssen eingeschossig erstellt werden. Die Traufhöhe darf höchstens 2,7o m betragen. Dachneigung und Bedachungsmaterial sollen dem Hauptgebäude entsprechen.

§ 5

Art, Gestaltung und Höhe der Einfriedigungen

(1) Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Verkehrs- oder Grünanlagen und in den daran anschliessenden unbebauten Flächen, insbesondere Vorgärten, sind für die einzelnen Straßenzüge einheitlich zu gestalten. Gestattet sind :

Sockel bis o,3o m Höhe über Gelände aus Naturstein oder Beton mit Heckenhinterpflanzung aus bodenständigen Sträuchern.

(2) Die Gesamthöhe der Einfriedigungen soll das Maß von 1,oo m nicht überschreiten. An Straßeneinmündungen und Kreuzungen sollen sie nicht höher als o,8o m über Fahrbahnhöhe sein.

(3) In bebauten Straßenzügen (Baulücken) sind die Einfriedigungen denen der Nachbargrundstücke anzupassen.

(4) Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedigung ist nicht gestattet.

§ 6

Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke

(1) Auffüllungen und Abtragungen auf dem Grundstücke sind so durchzuführen, daß die gegebenen natürlichen Geländeverhältnisse möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen.

(2) Vorgärten sind nach Erstellung der Gebäude als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten. Bei Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sollen bodenständige Gehölze verwendet werden.

(3) Vorplätze müssen planiert und befestigt werden.

§ 7

Ausdehnung der Genehmigungspflicht

Abweichend von § 89 LBO und über § 87 LBO hinaus bedürfen folgende Anlagen einer Baugenehmigung:

a) Stützmauern jeder Höhe,

b) Einfriedigungen jeder Höhe.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten gem. § 112 LBO verfolgt.

§ 9

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen von den Bestimmungen dieser Satzung gilt § 94 LBO.

§ 1o

Inkrafttreten

Die Gemeinde legt die genehmigte Satzung öffentlich aus. Sie macht die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung ortsüblich bekannt. Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Satzung gemäß § 112 Abs. 5 LBO in Verbindung mit § 12 des Bundesbaugesetzes rechtsverbindlich.

Verhältnis zum ~~Teil~~bebauungsplan " Inneres Härle "

Diese Satzung wird dem ~~Teil~~bebauungsplan "Inneres Härle" gemäß § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes nachrichtlich beigefügt.

Pfullendorf, den 2.11.1962

STADT 2 PFULLENDORF

Der Bürgermeister